

Ambulanter Leistungsangebotstyp	Erziehungsbeistandschaft
1. Art des Angebots	Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig an jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientieren sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel als Einzelarbeit bzw. in Kleingruppen, als auch in Form von Familienberatung (Mediation oder andere ähnliche Methoden) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Sie kann für junge Volljährige auch im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern im Sinne von Verselbständigung gewährt werden. Die Erziehungsbeistandschaft kann keine anderen Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XI ersetzen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 30, (41) SGB VIII „Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie seine Verselbständigung fördern.“
3. Personenkreis	In der Regel Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen. Junge Volljährige sind selbst Anspruchsinhaber. Die Leistung kann auch in der eigenen Wohnung des jungen Menschen in Verbindung mit Leistungen nach dem SGB II durchgeführt werden. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Das Kind, die Jugendliche/der Jugendliche, die jungen Volljährigen sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung gefördert werden. Darüber hinaus soll die Erziehungsbeistandschaft insbesondere folgende Aufgaben übernehmen: • Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Unterstützung bei der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge

	• Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen • Gesundheitsförderung • Förderung der Erziehungskompetenz der Familie. Für ältere Jugendliche und junge Volljährige kommen insbesondere folgende Zielsetzungen hinzu: • Förderung und Unterstützung der Selbständigkeitsentwicklung und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems • Unterstützung bei Ablöseprozessen • Unterstützung bei der Integration in Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse.
5. Inhalt der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII. Leistungsmodul 3 und 4: Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch regelmäßiges aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit dem Case Management durchgeführt in Form von: Leistungsmodul 1 /Familienmediation: Familienberatungsgespräche in akuten familiären Konflikten. Leistungsmodul 2: Auftrags- und themenbezogene Kurzzeitintensivbetreuung bis zu 3 Monate, insbesondere zur Klärung und Entwicklung persönlicher, schulischer, beruflicher Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten unter Berücksichtigung des Familienbezuges. Leistungsmodul 3: Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung, insbesondere zur Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen/jungen Volljährigen zum Verbleib im Elternhaus bzw. zur Verselbständigung. Leistungsmodul 4:

	Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit, insbesondere zur Stabilisierung des jungen Menschen / jungen Volljährigen mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern.
6. Personelle Ausstattung	Die Leistungserbringung erfolgt: zu Leistungsmodul 1 / Familienmediation: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) mit Zusatzausbildung (z. B. systemische Familienberatung, systemischer Familientherapeut, oder Mediation). zu Leistungsmodul 2: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) mit Zusatzqualifikation (z.B. systemische Beratung oder ähnliches). zu Leistungsmodul 3: durch ausgewiesenes Fachpersonal (70% Sozialpädagogin / Sozialpädagogen – 30% Erzieherin / Erzieher). zu Leistungsmodul 4: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen).
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert. Die zu erreichenden Ziele und Kontakte zum jungen Menschen/ zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Leistungsmodul 1 / Familienmediation: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt im Rahmen von Familienberatungsgesprächen. Die Anzahl dieser Gespräche im Einzelnen orientiert sich an dem Umfang des zu bearbeitenden Konfliktpotentials und beträgt insgesamt 14 Stunden netto Beratungszeit pro Fall. Zusätzlich insgesamt 5 Std indirekte Zeiten für Vorbereitung und Supervision. Leistungsmodul 2: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt durch eine Kurzzeitintensivbetreuung in max. 3 Monaten mit rund 60,5 Stunden netto über den gesamten Zeitraum, wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt. Leistungsmodul 3 Die Erziehungsbeistandschaft verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen: • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten)

	Grundlage sind durchschnittlich 208 Stunden netto pro Jahr (4 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist. Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden. Leistungsmodul 4: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt mit auf der Grundlage von durchschnittlich 260 Stunden netto pro Jahr (5 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist. Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten. Die Module gelten nicht additiv; sondern je nach Indikation einzelfallbezogen
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind. Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents. Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.